



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Herr
Timo Stukenberg
Über die Internetplattform
„fragenstaat.de“

Datum 29. Juni 2020
Name Herr Herrling
Durchwahl 0711 279-2332
Aktenzeichen JUMRIV-JUM-444-31
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Anfrage vom 4. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Stukenberg,

zu Ihrem mit vorbezeichnetem Antrag geltend gemachten Auskunftsanspruch teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die begehrten Informationen können wir Ihnen aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen. Denn dabei handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen (VAW), zu denen gemäß § 6 Satz 2 des baden-württembergischen Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) nur Zugang gewährt werden darf, soweit die betroffenen Unternehmen eingewilligt haben. Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen mit unseren Kunden ist aufgrund des vorliegend bestehenden besonderen Geheimhaltungsinteresses grundsätzlich davon auszugehen, dass bereits eine entsprechende Anfrage unsererseits dazu führte, dass die Geschäftsbeziehung zum Justizvollzug insgesamt in Frage gestellt und die Beschäftigung der Gefangenen sowie deren Resozialisierung massiv gefährdet würde.

Im Einzelnen:

Nach den Vorgaben des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB) hat der Justizvollzug einen Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten und die Aufgabe, die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu fördern. Die Beschäftigung von Gefangenen ist in diesem Zusammenhang von herausragender Bedeutung. Dementsprechend bestimmt § 42 JVollzGB III, dass den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen ist mit dem Ziel, ihnen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln.

Einschließlich arbeitstherapeutischer Beschäftigung, schulischer Bildung und beruflicher Ausbildung sowie vollzuglicher Hilfstätigkeit können in Baden-Württemberg aktuell rund 63 Prozent aller Gefangenen beschäftigt werden. Diese hohe Beschäftigungsquote ist nur möglich, weil unser Landesbetrieb VAW einem Großteil der Gefangenen Arbeit anbieten kann.

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz.bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Aufgrund langjähriger Erfahrung im Rahmen der engen Zusammenarbeit des VAW mit den Auftrag gebenden Firmen ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlich Wert darauf legen, dass die Geschäftsbeziehung vertraulich behandelt wird. Dementsprechend ist in der Geschäftsordnung des Landesbetriebs festgelegt, dass bei Anfragen, die sich auf Geschäftspartner beziehen, Auskünfte nur mit deren Einwilligung erteilt werden dürfen. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VAW wird zudem zugesichert, alle persönlichen Daten der Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus wurden mit einer Vielzahl unserer Kunden sogenannte Geheimhaltungsvereinbarungen geschlossen, aufgrund derer einer Weitergabe von Informationen zur jeweiligen Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Unsere Auftraggeber wissen, dass diese Grundsätze und Vereinbarungen streng beachtet werden und nicht zur Disposition stehen. Hintergrund dieser Praxis ist, dass erfahrungsgemäß beim Endabnehmer vielfach Vorurteile hinsichtlich der Qualität von Gefangenearbeit bestehen und darüber hinaus Vorbehalte hinsichtlich der Versorgung der Gefangenen mit Arbeit zu beobachten sind, die sich für die Geschäftspartner des VAW im Falle der Offenlegung der Geschäftsbeziehung als absatzhemmend auswirken können. Daher besteht bei den Auftraggebern des VAW ein besonders hohes Geheimhaltungsinteresse.

Vor diesem Hintergrund würde bereits die Anfrage nach einer Einwilligung in die Offenlegung der Geschäftsbeziehung bei der überwiegenden Zahl unserer Geschäftspartner skeptisch aufgenommen werden und dort die Frage aufwerfen, ob eine Nichteinwilligung eine - eher unangenehme - Begründungsobliegenheit auslösen würde. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Kunden des VAW in diesem Fall überlegen würde, künftige Aufträge anderweitig zu vergeben.

Aus den dargelegten Gründen würde die Erteilung der von Ihnen erbetene Auskunft dazu führen, dass dringend benötigte Arbeitsplätze für Gefangene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen würden. Neben den damit verbundenen nachteiligen materiellen Folgen für die Gefangenen wäre der gerade durch die Beschäftigung erreichbare Resozialisierungserfolg nachhaltig gefährdet. Hinzu kommt, dass gezielte Arbeit und ein strukturierter Tagesablauf im Arbeitsbetrieb - und damit außerhalb des Haftraumes – grundsätzlich einen unverzichtbaren Sicherheitsfaktor für Gefangene und Vollzugsbedienstete darstellen. Bei Wegfall der Arbeitsplätze bestünde in aller Regel nur die Alternative eines überwiegenden Einschlusses im Haftraum, was erfahrungsgemäß zu einem nicht unerheblichen Aufbau eines Aggressionspotenzials unter den Gefangenen führt.

Ausführliche Informationen zu den Beschäftigungsmöglichkeiten, die den Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten angeboten werden, sowie einige Referenzkunden finden Sie auf der Homepage des VAW (www.vaw.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Patrick Herrling
Regierungsdirektor